

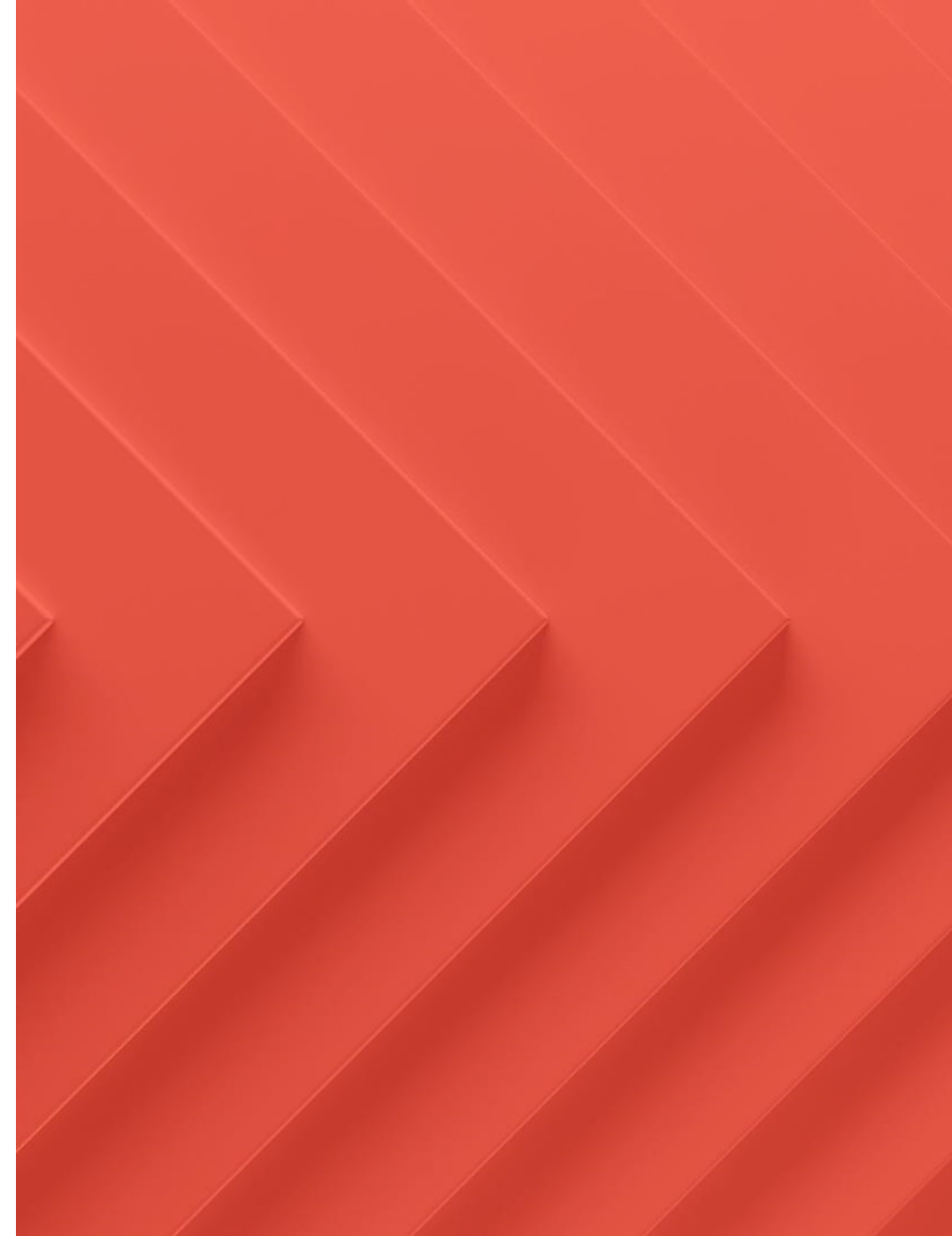
Ashurst

Reallabore für KI – Innovationsbeschleuniger oder Bürde?

AI Act im Fokus

Institut für Rechtsinformatik, Universität des Saarlandes
11. September 2024

Dr. Alexander Duisberg
Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlandes



Agenda

- 1 Kurze Intro
- 2 Was ist ein Reallabor?
- 3 Das KI-Reallabor – Regelungsinhalte
- 5 Innovationsbeschleuniger oder Bürde?



Kurze Intro

1

Ihr Referent



Dr. Alexander Duisberg

Partner

Digital Economy

alexander.duisberg@ashurst.com

- Digital Economy Gruppe in Deutschland
- Führender Experte für Digitalisierung (Tech, Daten, Cyber, KI)
- Automotive, Industrie 4.0, Tech und Versicherung
- Plattform Industrie 4.0 – Rechtliche Rahmenbedingungen
- Think Tanks der Bundesregierung („Trusted Cloud“, „Smart Data“)
- Expertenanhörungen EU Kommission zur Digital-Strategie
- Münchner Kreis – Vorstandsmitglied

Ashurst weltweit



31
Büros



19
Länder



12
Zeitzone



500+
Partner



2,000+
Anwälte



- Ashurst offices
- Ashurst Advance Global Delivery Centres
- Ashurst Law Firm (LLPC)
- Indian Law Partners (Best Friend Firm with Ashurst)
- Ashurst Korea JV (Ashurst HwaHyun Joint Venture Law Firm)
- ADT Law, LLC (Singapore Formal Law Alliance)
- Qentoeng Suria & Partners (Associated Office with Ashurst)
- Ashurst Guantao (FTZ) Joint Operation Office (JOO)

* Brisbane has two office locations

Was ist ein Reallabor?

2

Reallabore – von der Idee zur Umsetzung



Informiert über rechtliche Fragestellungen, Praxisbeispiele

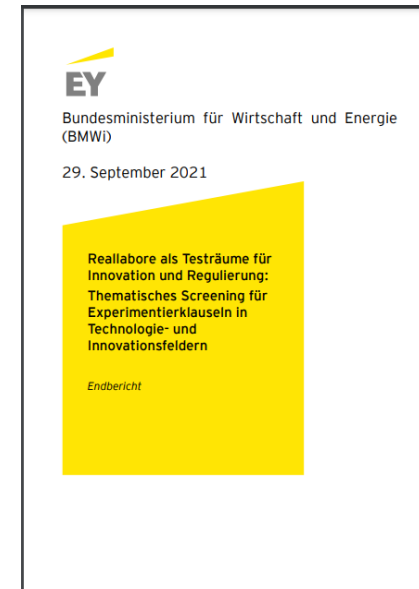
Unsicherheit und Informationsdefizite abbauen: Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung



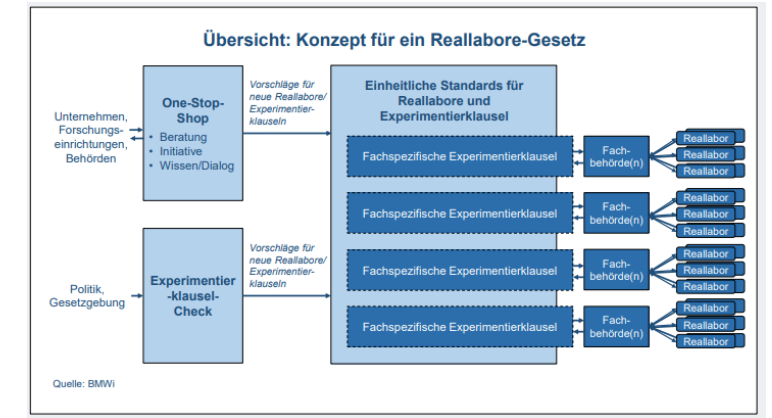
Mehr Flexibilität: Experimentierklauseln als zentrale Bausteine; in Zukunft für jedes Gesetz zu prüfen



Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben: Brochure zu wichtigsten datenschutzrechtlichen Anforderungen und Hinweise zu erfolgreicher Umsetzung



Viel rechtlicher Anpassungsbedarf: in vielen Innovationsbereichen noch keine Möglichkeit für Reallabore



Schaffung Reallabore-Gesetz in Koalitionsvertrag verankert:

Konsultationsverfahren abgeschlossen, Grünbuch als Grundlage der Konsultation



Reallabore in der Praxis: Beispiel Reallabor A9 für autonomes Fahren (Level 3-4) Mehr Sichtbarkeit durch Innovationspreis Fördermöglichkeiten auf Bundes-, Länder- und EU-Ebene



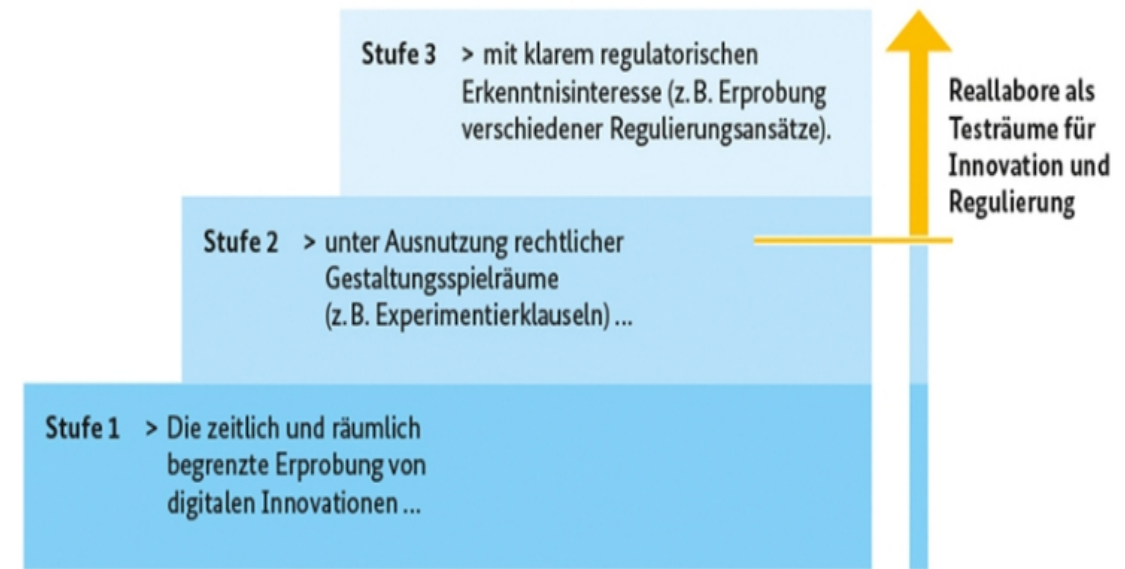
www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/reallabore-testraeume-fuer-innovation-und-regulierung.html

Reallabor – Testraum für Innovation und Regulierung

- Zeitlich und räumlich begrenzte Experimentierräume
- Rechtlich abgesichert
- Unter realen Bedingungen
- Erprobung von digitalen Innovationen und Regulierungen im Zusammenspiel
- Befristete Änderung des rechtlichen Rahmens (= „Experimentierklauseln“)

Experimentierklausel im §2 (7) Personenbeförderungsgesetz

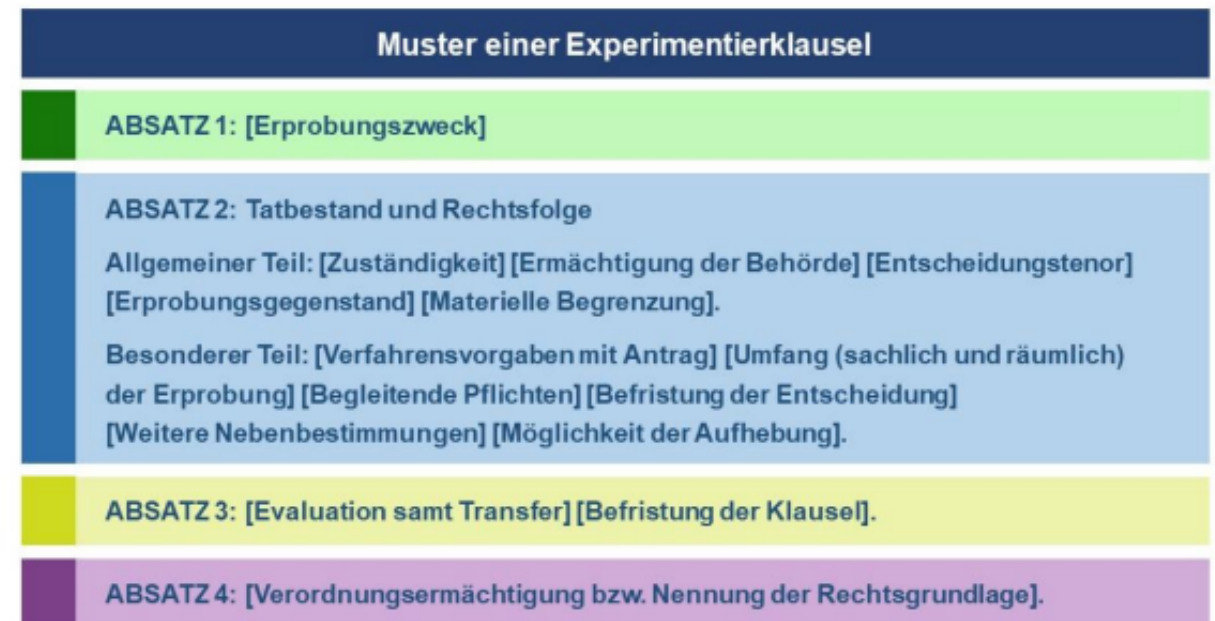
"Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Dauer von höchstens fünf Jahren genehmigen, soweit öffentliche Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen."



Reallabore verbinden drei Elemente: die begrenzte Erprobung, die Nutzung rechtlicher Gestaltungsspielräume und aktives regulatorisches Lernen.

Quelle: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Infografiken/Wirtschaft/3-stufen-reallabore.html>

Abbildung: Setzkasten der BMWi-Arbeitshilfe zur Erstellung von Experimentierklauseln



Quelle: BMWi/Noerr

Gestaltungsparameter: lernender Gesetzgeber

Wie können Anforderungen und Erwartungen an eine Experimentierklausel umgesetzt werden?



Ausnahmeregel

- Verbotsvorschrift
- Genehmigungstatbestand
- Nachweis- und Erstattungsanforderung



Flexibilität

- Anwendbarkeit auf andersgeartete Experimente
- Abgestufter behördlicher Beurteilungs-/ Ermessensspielraum



Zeitliche Befristung

- Von vornherein begrenzter Zeitrahmen
- Befristung durch konkretes Ablaufdatum
- Befristung iSv abstraktem Zeitraum
- Befristung der Erprobungsphase



Evaluation

- Operatives Erprobungsvorhaben
- Normatives Erprobungsvorhaben



Das KI-Reallabor

Regelungsgehalt

3

KI-Reallabor – Definition und Ziele

„kontrollierte Rahmenbedingungen für die Entwicklung, das Training, die Validierung und das Testen innovativer KI-Systeme“ (Art. 3 Nr. 55)

Ziele (Art. 59 Abs. 9, ErwG 139)

- **Verbesserung der Rechtssicherheit:** Sicherstellung, dass KI-Systeme mit regulatorischen Anforderungen (Unionsrecht und nationales Recht) im Einklang sind
- **Förderung der Zusammenarbeit:** Unterstützung des Austauschs bewährter Praktiken zwischen beteiligten Behörden
- **Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit:** Versuchs- und Testumgebungen für Entwicklungsphase und dem Inverkehrbringen vorgelagerte Phase, Erleichterung der Entwicklung eines KI-Ökosystems
- **Beitrag zu evidenzbasiertem regulatorischen Lernen:** Erkenntnisgewinn für Behörden und Gesetzgeber – was funktioniert regulatorisch und was nicht?
- **Erleichterung und Beschleunigung des EU-Marktzugangs:** Abbau von Hindernissen insb. für KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen



Einrichtung und Betrieb (Art. 57)

Allgemeines

- Pro Mitgliedsstaat bis 2. August 2026 mindestens 1 KI-Reallabor oder gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten sofern **nationale Abdeckung gewährleistet** (Abs. 1, ErwG 138)
- Zusätzlich möglich: KI-Reallabore auf regionaler Ebene
- Für Einrichtung **zuständige Behörden** nur bedingt spezifiziert:
 - Z.B. Behörde in sektorspezifisch marktüberwachender Funktion, etwa Finanzaufsicht (Art. 74 Abs. 6)
 - Oder nationale Datenschutzbehörden als Marktaufsichtsbehörden (Art. 74 Abs. 8)
 - EU-Datenschutzbeauftragter für Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU (Abs. 3)
 - Beteiligung der nationalen Datenschutzbehörden bei Betrieb sofern Verarbeitung personenbezogener Daten (Abs. 10)
- **Risiken ermitteln und KI-VO und andere Rechtsvorschriften einhalten:** zuständige Behörden stellen innerhalb der KI-Reallabore. Leitfäden, Aufsicht und Unterstützung bereit (Abs. 6, 7)
 - **Haftung der Betreiber für Schäden Dritter**
 - ABER: keine Geldbußen für Verstöße gegen KI-VO / andere Rechtsvorschriften bei Anleitung und Aufsicht durch Behörde (Abs. 12)
- **Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Interaktion** für unionsweite einheitliche Umsetzung und Unterstützung kleinerer Mitgliedsstaaten (Abs. 13-15, ErwG 139)
- **Erkenntnisse und Empfehlungen von KI-Reallaboren sollen von Kommission / nationalen Gesetzgebern berücksichtigt werden:** Zuständige nationalen Behörden übermitteln an Büro für KI und KI-Gremium Jahresberichte über Fortschritt und Ergebnisse der Umsetzung der KI-Reallabore (bewährte Verfahren, Vorfälle, gewonnene Erkenntnisse und Empfehlungen) (Abs. 16)
- **Berücksichtigung der Ergebnisse im KI-Reallabor iRd Konformitätsbewertung:** zuständige Behörde stellt auf Anfrage des Betreibers Abschlussbericht über erfolgreiche Tätigkeit im Reallabor aus (Abs. 7, 8)

Anreize für Teilnahme an KI-Reallabor (Art. 58)

Durchführungsrechtsakte (EU-Kommission) für **Einrichtung, Entwicklung, Umsetzung, Betrieb und Beaufsichtigung** von KI-Reallaboren für europaweit einheitliche Anwendung (Abs. 2 Buchst. d, f, g)

- Voraussetzungen und Auswahlkriterien für Beteiligung an KI-Reallabor
- Verfahren für Beantragung, Teilnahme und Beendigung einfach und klar zu kommunizieren
- Breiter und gleichberechtigter Zugang; auch konsortiale Teilnahme möglich
- Zugang für KMU und Start-ups kostenlos
- Erleichterung bei Konformitätsbewertung
- Befristete Teilnahme je nach Komplexität und Umfang des Projekts
- Erleichterungen für Entwicklung von Instrumenten und Infrastruktur für Testen, Benchmarking und Erklären von KI-Systemen, die **für regulatorisches Lernen von Bedeutung**, wie zB Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit und Maßnahmen der Risikominderung
- Einbeziehung u.a. von Forschungs- und Versuchslaboren, Normungsinstitute (DIN etc.), europäischen digitalen Innovationszentren, Kompetenzzentren und einzelnen Forschende begünstigen (z.B. vorrangiger Zugangs zu Reallaboren).

Wenn Behörden Tests unter Realbedingungen (in beaufsichtigtem KI-Reallabor) genehmigen möchten, vereinbaren sie mit den Beteiligten ausdrücklich die Anforderungen inkl geeigneter Schutzvorkehrungen für Grundrechte, Gesundheit und Sicherheit (Art. 58 Abs. 4)



KI-Reallabore und Datenschutz (Art. 59)

Befugnis zur **zweckändernden Weiterverarbeitung** für Training und Tests von KI-Systemen, wenn (**kumulative Voraussetzungen** gem. Abs. 1 Buchst. a-j), u.a.:

- Entwicklung von KI-System erheblichem öffentlichen Interesse dient (öffentliche Sicherheit / Gesundheit, Umweltschutz, nachhaltige Energie, Verkehrssicherheit, Öffentlichen Verwaltung)
- Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich
- Wirksame Überwachungs- und Reaktionsmechanismen der Risiken für Rechte und Freiheiten betroffener Personen
- Funktional getrennte, isolierte und geschützte Datenverarbeitungsumgebung; begrenzte Zugriffsrechte
- Keine Weitergabe außerhalb des KI-Reallabors
- Keine Maßnahmen oder Entscheidungen mit Auswirkungen auf betroffene Personen
- Schutz der Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (getrennte und sichere Aufbewahrung) + Datenlöschung bei Beendigung der Teilnahme am Reallabor (vgl. Art. 24, 25, 32 und 89 DSGVO)
- Verarbeitungsprotokolle für Dauer der Beteiligung; vollständige Prozessdokumentation zusammen mit Testergebnissen gem. Anhang IV aufzubewahren; Veröffentlichung kurze Zusammenfassung auf Website zuständiger Behörde

Sondertatbestand für Datenverarbeitung im Bereich Strafermittlung und Strafverfolgung nach spezifischem Unionsrecht oder Recht der Mitgliedstaaten (Abs. 2)

Lex specialis zur DSGVO (ErwG 140):

- Übrige Pflichten der DSGVO bleiben neben KI-VO anwendbar (z.B. Informationspflichten Art. 13, 14 DSGVO)
- KI-VO bietet keine Rechtsgrundlage für automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall (Art. 22 Abs. 2 Buchst. b DSGVO)
- Verhältnismäßigkeit von Art. 59 als Rechtsvorschrift i.S.d. Art. 6 Abs. 4, 23 Abs. 1 DSGVO wohl insgesamt bejahen (innovationsfreundliche Auslegung der DSGVO iSd ErwG 4 DS-GVO)

Erweiterung um weitere Vorschriften auf Unions- oder nationaler Ebene möglich, wenn datenschutzrechtlich erforderlich (Abs. 3)

Testen unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren (Art. 60)

ErwG 141: „[...] um den Prozess der Entwicklung und des Inverkehrbringens der [...] **Hochrisiko-KI-Systeme** zu beschleunigen“

→ Hochrisiko-KI-Systeme, die bereits auf dem Markt sind, weiterentwickeln und testen

Kumulative Voraussetzungen (Abs. 4):

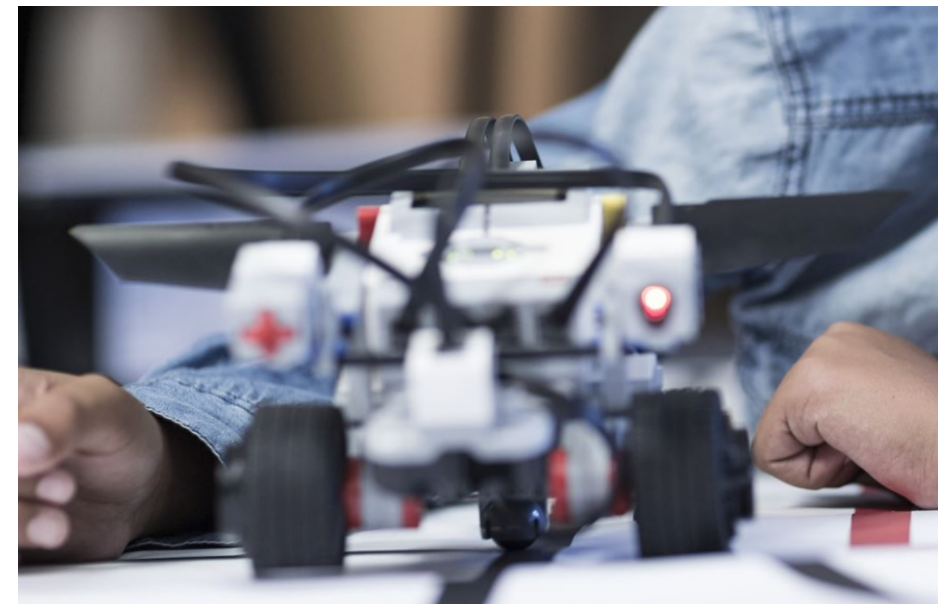
- Betreiber müssen zuständiger Marktüberwachungsbehörde Testplan vorlegen
- **Marktüberwachungsbehörde muss Testplan zustimmen oder innerhalb von 30 Tagen nicht widersprechen**
- Test nicht länger als 6 Monate (bei Bedarf Verlängerung um 6 Monate)
- Bei Test dürfen schutzbedürftigen Personen nicht zu Schaden kommen
- Erhobene Daten müssen geschützt und nach Beendigung des Tests gelöscht werden
- Zwischenfälle müssen gemeldet und Tests ausgesetzt werden, bis Problem behoben
- Anbieter muss in der Union niedergelassen sein oder Vertreter haben
- Teilnehmer müssen in Test einwilligen (hierzu Art. 61)

Haftung bei Tests außerhalb von Reallaboren

(Zukünftige) Anbieter haftet

- Gegenüber Dritten / Testteilnehmern auf Schadensersatz für Schäden, die bei Tests unter Realbedingungen entstehen;
- Bei Verstößen gegen KI-VO Geldbußen möglich (Abs. 9)
- Bei Verstößen gegen sonstige Regelungen des Unionsrechts / nationalen Rechts

→ Anreiz für Tests im Reallabor (ErwG 139)



Informierte Einwilligung zur Teilnahme an Test unter Realbedingungen (Art. 61)

- Zu testende Personen müssen **informierte Einwilligung** geben
- Nicht mit datenschutzrechtlicher Einwilligung gleichzusetzen, ggf. zusätzlich erforderlich (ErwG 141)
- Personen müssen klar darüber informiert werden,
 - Was Test beinhaltet,
 - Wie lange Test dauert, und
 - Welche Unannehmlichkeiten Test mit sich bringen kann.
- Personen müssen über Rechte aufgeklärt werden (auch das Recht, Test jederzeit zu „verweigern“ oder abubrechen, ohne Strafe) (Abs. 1 Buchst. c)
- Betreiber muss Einwilligung datieren und dokumentieren (Kopie muss einwilligender Person ausgehändigt werden)



Beaufsichtigung von Tests unter Realbedingungen (Art. 76)

- **Marktüberwachungsbehörden** haben Befugnis, Einhaltung der KI-VO bei Test unter realen Bedingungen zu überprüfen
- Wird ein Hochrisiko-System im KI-Reallabor getestet (beaufsichtigt nach Art. 58) überprüft Marktüberwachungsbehörde Einhaltung von Art. 60
- Bei schwerwiegenden Vorfällen der Nichteinhaltung von Art. 60, 61 nicht eingehalten, kann Marktüberwachungsbehörde:
 - Test aussetzen, oder
 - Änderungen von beliebigen Aspekten des Tests unter Realbedingungen verlangen.
- Gründe sind dem (zukünftigen) Anbieter mitzuteilen und Hinweis auf Rechtsmittel (Anfechtungsmöglichkeit der Entscheidung)
- Mitteilung auch an anderen Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten



Maßnahmen für KMU und Start-ups (Art. 62 + 63)

- **Vorrangiger Zugang** zu Reallaboren (Art. 62 Abs. 1 lit. a)
- Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen auf Bedürfnisse von KMU und Start-up-Unternehmen ausgerichtet (Art. 62 Abs. 1 lit. b)
- Beratung über spezielle Kommunikationskanäle zur Umsetzung der KI-VO (Art. 62 Abs. 1 lit. c)
Zusammenarbeit der Kommunikationskanäle für Synergien und einheitliche Leitlinien (ErwG 143)
- Beteiligung an Entwicklung von Normen (Art. 62 Abs. 1 lit. d))
- Kosten für Konformitätsbewertung je nach Unternehmensgröße und Marktgröße (Art. 62 Abs. 2); regelmäßige Überprüfung (ggf. Einsparungspotenziale) durch EU-Kommission (ErwG 143 Satz 8)
- KI-Büro stellt standardisierte Muster und zentrale Informationsplattform bereit; Informationskampagnen (Art. 62 Abs. 3)

Ausnahmen für Kleinstunternehmen (Art. 63): vereinfachtes Qualitätsmanagementsystem

- Kommission wird hierfür Leitlinien erstellen
- Keine Befreiung von Anforderungen und Verpflichtungen, nur vereinfachte Form



Innovationsbeschleuniger oder Bürde?

4

Innovationsbeschleuniger oder Bürde?

Chancen

- Reallabore bergen erhebliches **Potenzial, um Innovation zu fördern** und neue Produkte zu entwickeln
- **Förderung** von KMU und Start-up Unternehmen
- Regulierungsbehörden können durch Zusammenarbeit mit Unternehmen besser verstehen, wie KI-gestützte Geschäftsmodelle mit bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen interagieren
 - **Regulatorisches Lernen**
 - **Stetige Verbesserung der Testbedingungen für KI-Systeme**

Herausforderungen

- **Nutzerakzeptanz und Genehmigungsaufwände wirklich erleichtert?**
- **EU-Regulierung sieht keine sektorspezifischen Reallabore vor:** nationaler statt sektorspezifischer Reallabore, Anforderungen an Reallabore können zwischen Sektoren stark variieren



Vielen Dank!



Dr. Alexander Duisberg

Partner

Digital Economy

T +49 89 244 42 11 49

M +49 151 14 82 71 39

alexander.duisberg@ashurst.com



Highest-ranked Lawyer

Who's Who Legal Germany 2024



Top IT Law Firm and Top IT Lawyer

WirtschaftsWoche 2023



Nominiert für *“Tech & Media – Lawyer of the Year”*

The Legal 500 Germany Awards 2024



“Alexander is excellent; absolutely fantastic in what he does”

Chambers Europe 2022

Ashurst

Ashurst ist eine weltweit tätige Anwaltskanzlei. Die Ashurst-Gruppe umfasst Ashurst LLP, Ashurst Australia und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen (einschließlich unabhängiger lokaler Partnerschaften, Unternehmen oder anderer Gesellschaften), die berechtigt sind, den Namen "Ashurst" zu verwenden oder sich als mit Ashurst verbunden zu bezeichnen. Einige Gesellschaften der Ashurst-Gruppe sind in Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung organisiert. Informationen darüber, welches Unternehmen der Ashurst-Gruppe in einem bestimmten Land tätig ist, finden Sie auf unserer Website www.ashurst.com.